

VG Bremen, Beschluss vom 20.11.2023, 5 V 2458/23

Leitsätze:

1. Im Einzelfall kein Anordnungsgrund für eine "Bestandsbetreuerin" ersichtlich, um eine sofortige Registrierung im einstweiligen Rechtsschutz durchzusetzen, da die vorläufige Registrierung nach § 32 Abs. 1 Satz 6 BtOG eine hinreichende Sicherheit bietet.
2. Zur Frage, ob auch bei Bestandsbetreuerinnen dem Registrierungsanspruch eine etwaige Unzuverlässigkeit entgegengehalten werden kann (§ 242 BGB).
3. Die Betreuungsbehörde darf bei ihrem Vorschlagsrecht (§ 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 i.V.m. § 12 BtOG) Eignungszweifel mit einbeziehen.

Tenor:

Der Antrag wird abgelehnt.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

Der Streitwert wird auf 15.000 Euro festgesetzt.

Gründe:

I.

Die Antragstellerin begehrt mit ihrem Eilantrag die sofortige Eintragung in das Register für Berufsbetreuer sowie die Löschung von vermuteten „Sperrvermerken“ zu ihren Lasten.

Die Antragstellerin ist Berufsbetreuerin. In der Vergangenheit wurde sie von der Antragsgegnerin regelmäßig dem Betreuungsgericht als Betreuerin vorgeschlagen.

Unter dem 15.09.2022 trug die Antragsgegnerin in das Betreuerprofil der Antragstellerin den Vermerk ein: „Frau teilte mit, aktuell keine freien Kapazitäten zu haben“. Der Hintergrund dieses Eintrages ist zwischen den Beteiligten umstritten. Anfang 2023 gab das Betreuungsgericht Bremen der Antragsgegnerin Gelegenheit zur Stellungnahme hinsichtlich eines möglichen Interessenskonflikts. Die Antragstellerin habe dem Gericht nicht mitgeteilt, dass ihr Ehemann im Jahr 2020 eine Immobilie von einer Person erworben habe, die von ihr betreut werde. Später sei die Immobilie zu ½ auf die Antragstellerin übertragen worden. Daraufhin wurde die Sachbearbeitungsebene der Betreuungsbehörde angewiesen, die Antragstellerin nur nach vorheriger Rücksprache mit einer Leitungskraft vorzuschlagen (Vermerk vom 15.02.2023 im Betreuerprofil der Antragstellerin). In der Folge wurden der Antragsgegnerin noch weitere Vorwürfe bekannt, etwa, dass die Antragstellerin als Vermieterin einer betreuten Person aufgetreten sein und als Betreuerin ihren Ehemann als Rechtsanwalt für eine betreute Person mandatiert haben solle.

Aufgrund einer Änderung des Betreuungsrechts, die eine Registrierung von Berufsbetreuern erforderlich macht, stellte die Antragstellerin im Juni 2023 einen Registrierungsantrag und reichte am 03.07.2023 die letzten erforderlichen Unterlagen ein.

Mit Schreiben vom 18.09.2023 teilte die Antragsgegnerin mit, dass sie die Frist für die Entscheidung über den Antrag bis zum 03.01.2024 verlängere. Hintergrund sei, dass die grundsätzliche Eignung als Berufsbetreuerin eingehend geprüft werden müsse. Die Antragstellerin gelte aufgrund einer gesetzlichen Übergangsregelung im Betreuungsorganisationsgesetz (BtOG) bis zu einer endgültigen Bescheidung weiter als vorläufig registriert.

Am 13.10.2023 hat die Antragstellerin den vorliegenden Eilantrag gestellt. Sie meint, sie sei bereits jetzt zu registrieren. Die Eignung als Berufsbetreuerin sei bei einer Registrierung von „Bestandsbetreuern“ nicht zu prüfen, sodass auch eine hierauf gestützte Fristverlängerung nicht in Betracht komme. Des Weiteren habe sie seit Beginn des Jahres 2023 keine neuen Betreuungen mehr erhalten, nur einige Verlängerungen. Sie habe nie mitgeteilt, dass sie keine neuen Betreuungen übernehmen wolle. Sie habe auch im vierten Quartal 2022 – also nach der angeblichen Mitteilung – noch Betreuungen erhalten. In einem Gespräch mit einer Mitarbeiterin der Antragsgegnerin am 21.09.2023 habe sie jedoch erfahren, dass behördenintern besprochen worden sei, dass sie keine Verfahren mehr erhalten solle. Für einen solchen „Sperrvermerk“ gebe es keine Rechtsgrundlage, außerdem sei er ihr nicht bekannt gegeben worden und daher unwirksam. Zum Anordnungsgrund trägt die Antragstellerin vor, sie erhalte mangels Registrierungsbescheids keine Zahlungen mehr für die abgeschlossenen und laufenden Betreuungen; der Zahlungsrückstand belaufe sich bereits auf etwa 25.000 Euro. Für jede Auszahlung müsse erst ein Beschwerdeverfahren durchgeführt werden. Durch den „Sperrvermerk“ könne sie keine weiteren Einnahmen generieren, was ihre berufliche Existenz gefährde, da sie zu 80% in Bremen tätig sei.

Die Antragstellerin hat zur Glaubhaftmachung ihres Antrags eine eidesstattliche Versicherung vorgelegt, auf deren Inhalt Bezug genommen wird.

Sie beantragt,

1. die Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, sie als Berufsbetreuerin im Register der örtlich zuständigen Stammbehörde für Br. zu registrieren, sowie
2. die offensichtlich bestehenden „Sperrvermerke“ für unwirksam zu erklären und die Antragsgegnerin zu verpflichten, diese Sperrvermerke zu löschen.

Die Antragsgegnerin tritt dem Eilantrag entgegen. Sie führt aus, es bestehe auch für Bestandsbetreuer kein Anspruch auf eine Registrierung ohne weitere Überprüfung. Die entsprechende Regelung im BtOG diene der Verwaltungsvereinfachung. Hier hätten sich aber bereits vor Beginn des Registrierungsverfahrens Zweifel an der Eignung und Zuverlässigkeit der Antragstellerin ergeben; diesen Zweifeln müsse die Antragsgegnerin nachgehen. Ein ungeeigneter Betreuer müsse nicht registriert werden. Schon aus dem Gesetz ergebe sich, dass sehr wohl eine Prüfung erfolgen müsse, etwa durch die im Antragsverfahren zwingend erforderliche Vorlage eines Bundeszentralregisterauszuges und eines Auszuges aus dem Schuldnerverzeichnis.

Ein „Sperrvermerk“ habe zu keinem Zeitpunkt bestanden, lediglich der genannte Vermerk vom 15.02.2023. Auch während einer laufenden Eignungsüberprüfung müsse die Behörde auf Vorwürfe gegen eine Betreuerin reagieren können, bevor es zu einer Ablehnung der Registrierung oder zu einem Widerruf kommen könne. Im Übrigen sei es Sache der Betreuungsbehörde, dem Betreuungsgericht geeignete Betreuer vorzuschlagen; es bestehe aber weder ein Anspruch auf einen Vorschlag noch seien die Betreuungsgerichte hierauf angewiesen oder an einen solchen Vorschlag gebunden.

Zum Anordnungsgrund meint die Antragsgegnerin, aus der bislang fehlenden endgültigen Registrierung erwachsen der Antragstellerin keine Nachteile, da sie vorläufig registriert sei.

Etwaige Ansprüche seien gegenüber dem Betreuungsgericht geltend zu machen. Die Antragstellerin könne im Übrigen in verschiedenen Gerichtsbezirken arbeiten und sei nicht auf einen Vorschlag der Antragsgegnerin für Bremen angewiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Gerichtsakte sowie die beigezogene Behördenakte der Antragsgegnerin Bezug genommen.

II.

Der zulässige Eilantrag ist unbegründet.

1. Die Antragstellerin hat mit ihrem Antrag zu 1. keinen Erfolg. Gemäß § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO sind einstweilige Anordnungen des Gerichts zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile, der Verhinderung

drohender Gewalt oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Anordnungsgrund und Anordnungsanspruch sind gemäß § 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. § 920 Abs. 2 ZPO von der Antragstellerin glaubhaft zu machen.

Eine Vorwegnahme der Hauptsache ist nur dann zulässig, wenn ein Obsiegen in der Hauptsache bei summarischer Prüfung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist und der Antragstellerin ohne Erlass einer einstweiligen Anordnung unzumutbare Nachteile entstünden, die auch bei einem späteren Erfolg in der Hauptsache nicht mehr beseitigt werden könnten (vgl. etwa VG Bremen, Beschluss vom 18.09.2023 – 5 V 1952/23 –, juris Rn. 13). Auf eine solche Vorwegnahme der Hauptsache zielt der Antrag zu 1., denn die Antragstellerin begehrt gerade keine nur vorläufige Registrierung – etwa bis zu einer behördlichen Entscheidung –, da sie über eine solche vorläufige Registrierung nach § 32 Abs. 1 Satz 6 BtOG bereits verfügt.

Gemessen an diesen Maßstäben hat die Antragstellerin keinen Anordnungsgrund glaubhaft gemacht. Die Antragstellerin hat in ihrer eidesstattlichen Versicherung ausgeführt, Auszahlungen für bestehende Betreuungsvergütungen würden „von einzelnen Rechtspflegern/Gerichten“ ausgesetzt. Dies reicht für die besondere Dringlichkeit der Sache nicht aus.

Nach § 32 Abs. 1 Satz 6 BtOG gelten Betreuer, die bereits vor dem 01.01.2023 berufsmäßig Betreuungen geführt haben und weiterhin führen, bis zu einer Entscheidung über einen von diesen Betreuern rechtzeitig gestellten Registrierungsantrag als vorläufig registriert. Diese Voraussetzungen liegen bei der Antragstellerin – insoweit unstreitig – vor.

Durch die vorläufige Registrierung steht der Antragstellerin ohne Einschränkungen eine Vergütung ihrer Betreuerstätigkeit zu. Die Vergütungsnorm des § 7 Abs. 1 VBVG verweist insoweit ausdrücklich auf „berufliche Betreuer nach § 19 Abs. 2 BtOG“; diese Norm spricht wiederum ausdrücklich von Personen, die „nach § 24 registriert sind oder nach § 32 Absatz 1 Satz 6 als vorläufig registriert gelten“. Ausweislich der Gesetzesbegründung wurde die vorläufige Registrierung gerade eingeführt, um eine Lücke im Vergütungsanspruch zu verhindern (BT-Drs. 19/24445, S. 389). Sofern die Antragstellerin durch die noch nicht erfolgte „endgültige“ Registrierung von „einzelnen Rechtspflegern/Gerichten“ (rechtswidrig) schlechter gestellt wird, ist es ihr zumutbar, ihre entsprechenden Ansprüche mit den hierfür bestehenden Rechtsbehelfen durchzusetzen.

Die Antragstellerin hat schon nicht glaubhaft gemacht, dass sie hierfür auch nur Anstrengungen unternommen hat. Es ist auch nichts dafür ersichtlich, dass solche Rechtsbehelfe nicht (zeitnah) bearbeitet würden. Die Antragstellerin hat außerdem nicht glaubhaft gemacht, dass sie auf die bislang nicht ausgezahlten Gelder zwingend zeitnah angewiesen ist, insbesondere ob andere Möglichkeiten zur vorübergehenden Sicherung ihres Lebensunterhalts und Geschäftsbetriebes zur Verfügung stehen.

Vor diesem Hintergrund kann vorliegend dahinstehen, ob der Antragstellerin bereits jetzt ein Anordnungsanspruch in Form des geltend gemachten Registrierungsanspruchs zusteht oder ob die Antragsgegnerin schon im Antragsverfahren zur Überprüfung der Eignung und Zuverlässigkeit berechtigt ist (ablehnend: VG Magdeburg, Beschluss vom 22.05.2023 – 2 B 139/23 MD; VG Weimar, Beschluss vom 04.10.2023 – 8 E 1125/23 We, beide juris). Jedenfalls dann, wenn die Antragsgegnerin eine Ungeeignetheit oder Unzuverlässigkeit feststellt, wird sie dies indes dem Registrierungsanspruch entgegenhalten können. Dies ergibt sich aus dem auch im öffentlichen Recht anwendbaren Grundsatz des „dolo agit“, § 242 BGB. Danach ist es unzulässig, etwas (gerichtlich) einzufordern, was man sofort wieder herauszugeben hätte. Ein solcher Fall läge vor, wenn eine Berufsbetreuerin einen Registrierungsanspruch durchsetzen will, obwohl die Registrierung einem zwingenden Widerruf unterläge. Ob die Behörde den Einwand berechtigt erhebt, also die Voraussetzungen des Widerrufs nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 BtOG tatsächlich vorliegen, unterläge in diesem Fall dann der vollständigen Prüfung des Verwaltungsgerichts.

2. Auch der Antrag zu 2. bleibt ohne Erfolg.

Auch insoweit ist ein Antrag nach § 123 Abs. 1 VwGO statthaft; bei dem von der Antragsgegnerin am 15.02.2023 eingetragenen Vermerk handelt es sich mangels Außenwirkung ersichtlich nicht um einen Verwaltungsakt. Der Vermerk berührt lediglich die internen Arbeitsabläufe der Antragsgegnerin.

Die Antragstellerin hat keinen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Sie hat keinen Anspruch darauf, dass das Gericht die Antragsgegnerin verpflichtet, diesen Vermerk zu löschen. Würde man den Antrag rechtsschutzfreundlich nach §§ 88, 122 Abs. 1 VwGO (entsprechend ihres materiellen Begehrens, künftig wieder von der Antragsgegnerin vorgeschlagen zu werden), dahingehend auslegen, dass sie die vorläufige Feststellung begehrt, dass die Antragsgegnerin bei künftigen Vorschlagsentscheidungen etwaige Eignungs- oder Zuverlässigkeitszweifel nicht berücksichtigen darf, bliebe auch ein solcher Antrag ohne Erfolg.

Insoweit wird zunächst in der Rechtsprechung die Auffassung vertreten, es bestünde zwischen einem Berufsbetreuer und den Betreuungsbehörden keinerlei Rechtsverhältnis, da letztere dem Betreuungsgericht ohnehin nur unverbindliche Vorschläge machen. Es bestehe deshalb auch kein Anspruch des Einzelnen darauf, dass die Behörde einen bestimmten Berufsbetreuer vorschlägt. Die Tätigkeit der Betreuungsbehörden berühre auch nicht die Grundrechte der Betreuer aus Art. 2, 3 und 12 GG (ausführlich NdsOVG, Beschluss vom 11.09.2000 – 11 L 1446/00 –, juris Rn. 4 f. m.w.N.).

Ob dieser Rechtsprechung vor dem Hintergrund zu folgen ist, dass das Bundesverfassungsgericht in einer zeitlich nachfolgenden Entscheidung die Grundrechtsrelevanz der (ebenfalls für die Gerichte unverbindlichen) „Vorauswahl“ von (hinsichtlich der Rechtsstellung vergleichbaren) Insolvenzbetreuern hervorgehoben hat (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 03.08.2004 – 1 BvR 135/00 –, juris; vgl. außerdem BGH, Beschluss vom 19.12.2007 – IV AR (VZ) 6/07 –, juris), kann dahinstehen. Insbesondere muss nicht geprüft werden, ob sich die Antragstellerin vorliegend nicht auch im Wege des nachgehenden Rechtsschutzes gegen die wiederholte Nicht-Bestellung durch das Betreuungsgericht wenden kann und dies ggf. vorrangig tun muss (vgl. zu dieser Rechtsschutzmöglichkeit bei Insolvenzverwaltern: BVerfG, Beschluss vom 23.05.2006 – 1 BvR 2530/04 –, juris).

Denn selbst wenn man vorliegend die Auffassung verträte, einer Berufsbetreuerin müsse Rechtsschutz auch zur Verfügung stehen, wenn sie von der Betreuungsbehörde im Einzelfall oder generell nicht mehr (oder wie hier nur unter erschwerten Voraussetzungen) vorgeschlagen wird, so bliebe ein entsprechender Antrag im konkreten Fall ohne Erfolg.

Die Antragsgegnerin durfte bei ihrem gesetzlich normierten Vorschlagsrecht (bloße) Eignungszweifel mit einbeziehen (hierzu a.); solche Eignungszweifel liegen hier vor (hierzu b.). Es liegt im Vorgehen der Antragsgegnerin auch kein missbräuchliches Verhalten (hierzu c.).

a. Nach § 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 i.V.m. § 12 BtOG schlägt die Behörde dem Betreuungsgericht eine Person vor, die sich im konkreten Einzelfall zum Betreuer eignet. Der Vorschlag hat nach § 12 Abs. 3 Satz 1 BtOG Angaben zur persönlichen Eignung zu enthalten. Weitere Vorgaben enthält das Gesetz nicht, sodass der Behörde beim Vorschlag eines Betreuers ein breiter Spielraum für maßgebliche Erwägungen eingeräumt ist.

Dass bereits Eignungszweifel – vor Erlass einer Registrierungsverfügung oder eines Widerrufsbescheids – Anlass sein können, um faktisch eine „Vorschlagssperre“ für eine Berufsbetreuerin zu verhängen, begegnet keinen grundsätzlichen Bedenken. Schon § 9 Abs. 2 BtOG zeigt, dass bloße Eignungszweifel vor Abschluss eines Widerrufsverfahrens die Betreuungsbehörde zum Tätigwerden veranlassen können. Nach dieser Norm muss die Behörde dem Betreuungsgericht und der Stammbehörde Mitteilung machen, wenn Sie Kenntnis von Umständen erlangt, die an der Eignung eines Betreuers im Rahmen einer von ihm geführten Betreuung Zweifel aufkommen lassen. Dies dient ausweislich der Gesetzesbegründung einer effektiveren Überprüfung der Qualität durch die Betreuungsgerichte im Rahmen der laufenden Kontrolle und Aufsicht und soll diese in die Lage versetzen, möglichst frühzeitig bei auftretenden Eignungsmängeln einzuschreiten und so gegebenenfalls auch weiteren Pflichtverletzungen rechtzeitig vorzubeugen (BT- Drs. 19/24445, S. 355). Diese gesetzgeberische Wertung zeigt deutlich, dass etwaige Eignungszweifel der Betreuungsbehörden – auch neben den rechtlichen Möglichkeiten der Stammbehörde – Einfluss auch auf laufende Betreuungsverfahren haben können. Unter Berücksichtigung dieser Norm wäre es widersinnig, wenn die Betreuungsbehörde, die im Einzelfall geeignete Betreuer vorschlagen muss, Eignungszweifel nicht schon bei ihrem Vorschlagsrecht berücksichtigen könnte.

b. Die Antragsgegnerin durfte in ihre Erwägungen zum Vorschlag geeigneter Betreuer einbeziehen, dass jedenfalls Zweifel an der Eignung und Zuverlässigkeit der Antragstellerin bestehen, und deshalb den Vorschlag von weiteren Voraussetzungen abhängig machen.

Die Behörde hat jedenfalls hinreichende Anhaltspunkte dafür, die Zuverlässigkeit der Antragstellerin in Frage zu stellen. Es liegen Anhaltspunkte für mehrere Verstöße gegen § 1824 Abs. 1 Nr. 1 BGB (Ausschluss der Vertretungsmacht bei Geschäften zwischen einem Ehegatten des Betreuers und dem Betreuten) sowie für eine nachlässige Führung der Vermögenssorge vor. Auch wenn einzelne Fehler einer Betreuerin nicht ohne Weiteres den Schluss zulassen, diese sei ungeeignet oder unzuverlässig, ist dies bei den hier in Rede stehenden vorsätzlichen und teilweise womöglich auch noch verschleierte Verstößen jedenfalls nicht fernliegend.

Vor dem Hintergrund, dass solche Zweifel an der Eignung und Zuverlässigkeit der Antragstellerin aus Sicht der Kammer sogar einen vorläufigen Vorschlagsstopp rechtfertigen würden, muss auch nicht aufgeklärt werden, aus welchen Gründen die Antragstellerin im Jahr 2023 keine neuen Betreuungen erhalten hat (insbesondere, ob dies auf der zwischen den Beteiligten im Einzelnen umstrittenen Anzeige fehlender Kapazitäten, auf dem Nicht-Vorschlag durch die Antragsgegnerin oder durch das Handeln des Betreuungsgericht zurückzuführen ist).

c. Die Antragsgegnerin handelt hier auch nicht etwa rechtsmissbräuchlich, indem sie der Antragstellerin eine gerichtliche Überprüfung dieser Eignungszweifel vorenthält. Sie belässt es nicht bei einem bloßen „Nicht-Vorschlag“, sondern ermittelt derzeit den Sachverhalt in Korrespondenz mit dem Betreuungsgericht und der Antragstellerin. Sie beabsichtigt außerdem zeitnah den Erlass eines – sollte die Prognose zulasten der Antragstellerin ausgehen – gerichtlich überprüfbaren Bescheides.

3. Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Streitwertfestsetzung beruht auf §§ 53 Abs. 2, 52 Abs. 1 GKG. Dabei legt die Kammer zugrunde, dass – aus den dargelegten Gründen zum Antrag zu 1. der Antragstellerin – eine endgültige Registrierung keine finanziellen Vorteile gegenüber der vorläufigen Registrierung bietet. Aus diesem Grund kommt es nicht in Betracht, den Jahresverdienst der Antragstellerin als Streitwert zugrunde zu legen. Vor diesem Hintergrund legt die Kammer einen Streitwert von 15.000 Euro zugrunde (in Anlehnung an Ziffer 54.1. des Streitwertkatalogs), der wegen der Vorwegnahme der Hauptsache nicht zu halbieren ist.

Dem Antrag zu 2. misst die Kammer keinen zusätzlichen eigenständigen Streitwert zu.